Stadt Lörrach

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich „Ötlinger Straße/ Gewerbekanal“

Aufgrund von § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 14 und § 16 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. 581, ber. S. 698), letzte Änderung vom 02. 12.2020 (GBl. S. 1095) m.W.v. 12.12.2020

hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach in öffentlicher Sitzung am 02.02.2023 die Verlängerung der am 05.02.2021 in Kraft getretenen Veränderungssperre für das Gebiet „Ötlinger Straße/ Gewerbekanal“ als folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Verlängerung der Veränderungssperre

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Bebauungsplanbereich „Ötlinger Straße/ Gewerbekanal“ vom 05.02.2021 (Datum der Bekanntmachung), wird gem. § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr verlängert.

Lage und Abgrenzung ergeben sich aus der beigefügten Karte vom 21.11.2022 mit dem genauen Geltungsbereich der Veränderungssperre. Diese ist ausdrücklich Bestandteil dieser Satzung.

gesiegelt von:
Stadt Lörrach
am: 03.02.2023
mit:
digiSeal®
by secrypt

Veränderungssperre

"Ötlinger Straße/Gewerbekanal"

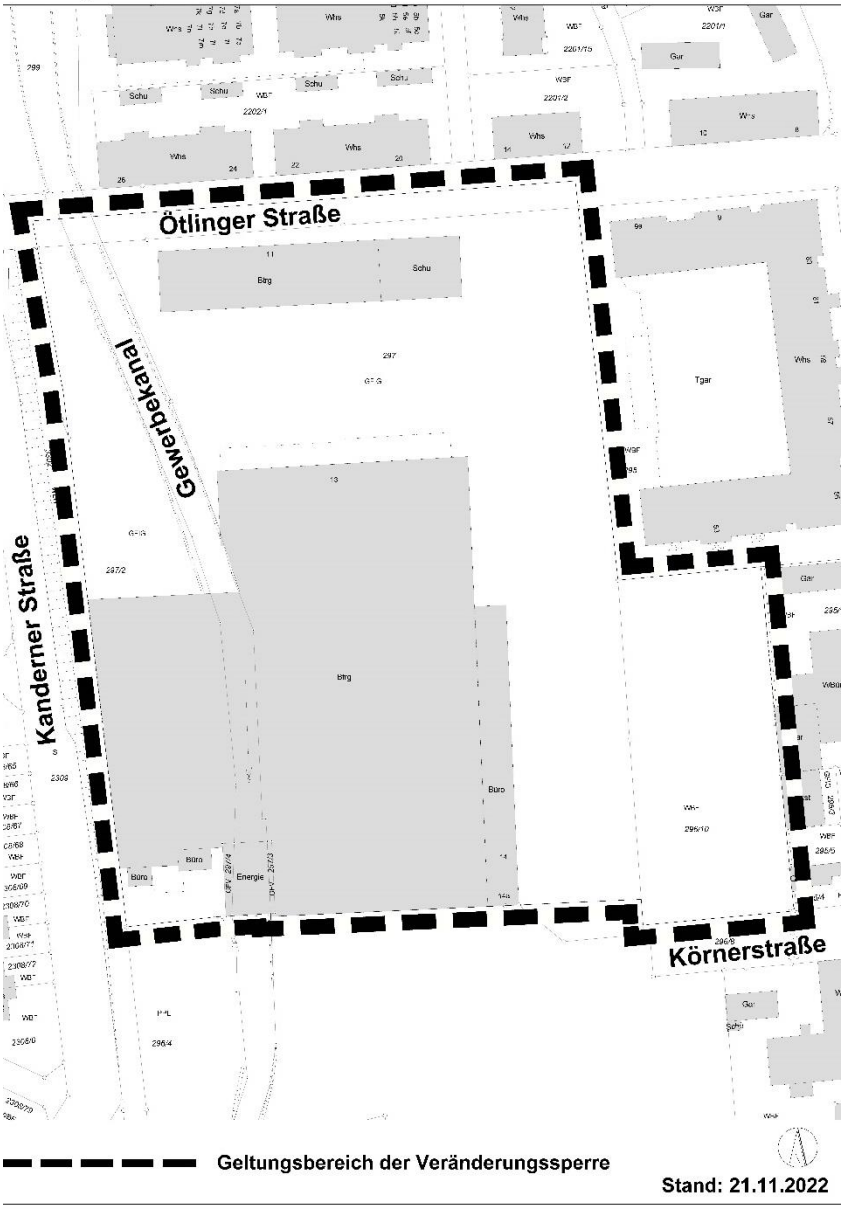

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung, wird nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder digital gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften zustande gekommen sein, gelten diese ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder wenn

der Bürgermeister den Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder digital geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung gemäß vorstehender Ziffer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im ersten Satz genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Lörrach, den 04.02.2023

Monika Neuhöfer-Avdić
Bürgermeisterin